

AMTSBLATT

für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 15

Templin, den 21.09.2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Öffentliche Bekanntmachung	
Hinweis der verbandsangehörigen Gemeinde Stadt Templin des Abwasserzweckverbandes Gerswalde	1
Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau - Freiwilliger Landtausch Röddelin, AZ: 5-501-V	1 - 2

Hinweis der verbandsangehörigen Gemeinde Stadt Templin des Abwasserzweckverbandes Gerswalde

Die auf der Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde am 12.03.2012 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14.03.2012 wurde vom Landrat des Landkreises Uckermark unter dem Aktenzeichen 155171 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark am 14.05.2012 bekannt gemacht.

Detlef Tabbert
Hauptamtlicher Bürgermeister

Anordnungsbeschluss des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau – Freiwilliger Landtausch Röddelin, AZ: 5-501-V

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau hat mit dem Anordnungsbeschluss vom 30.08.2012 den Freiwilligen Landtausch Röddelin gemäß § 103 c i. v. m. §§ 103 a ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnete und das Bodenordnungsgebiet für nachstehend aufgeführte Grundstücke festgestellt:

Gemarkung: Röddelin
Flur: 2
Flurstücke: 172, 173, 174, 180 und 419

Zur Ermittlung der Beteiligten ergeht gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) folgende Aufforderung:

Rechte, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am genannten freiwilligen Landtausch berechtigen, sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

anzumelden.

Der vollständige Beschluss liegt beim vorgenannten Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Prenzlau und der Stadt Templin während der Geschäftszeiten zwei Wochen zur Einsichtnahme aus. Die Frist beginnt nach der öffentlichen Bekanntmachung des Anordnungsbeschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag
gez. Benthin

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.